



413.00/maz/nua

3003 Bern, 5. Januar 2004

Flughafen Bern-Belp

Erstellen einer Kleintankanlage neben dem Segelflughangar

Gesuch der
ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG

Plangenehmigung

I Sachverhalt

1. Anlässlich der Inspektion der Tankanlagen auf dem Flughafen Bern-Belp am 16. Juli 2001 durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wurde festgestellt, dass neben dem Segelflughangar an der Selhofenstrasse Nr. 2 in Belp ohne Plangenehmigung eine Benzintankanlage durch die Segelfluggruppe Bern installiert worden war. Gemäss den Weisungen des BAZL „Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen“, Abs. 4, sind solche Anlagen jedoch bewilligungspflichtig.
2. Das BAZL forderte mit Schreiben vom 20. September 2001 die ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG als Halterin des Flughafens Bern-Belp auf, die für ein Plangenehmigungsverfahren benötigten Unterlagen und Formulare bis am 31. Oktober 2001 einzureichen.
3. Da bis zum 31. Oktober 2001 keine diesbezüglichen Dokumente beim BAZL eingetroffen waren, setzte das BAZL mit Schreiben vom 12. November 2001 für die Einreichung der Gesuchsunterlagen eine letzte Nachfrist bis zum 23. November 2001.
4. Mit Gesuch vom 19. November 2001 an das BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Segelfluggruppe Bern namens der ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für das Erstellen von 2 Benzintanks neben dem Segelflughangar.
5. Bei dem Projekt handelt es sich um eine verkleidete Kleintankanlage auf einer Grundfläche von 3.25 m x 1.65 m. Sie umfasst zwei oberirdische, doppelwandige Tanks mit einem Fassungsvermögen von je 1000 Litern MOGAS und eine mit einer Zapfpistole ausgerüstete Betankungseinrichtung. Sie dient der Betankung der Schleppflugzeuge der Segelfluggruppe Bern.
6. Das Gesuch wird mit logistischen Argumenten begründet. Bis anhin konnten die Schleppflugzeuge nur auf der östlichen Seite des Flughafens bei der bestehenden Betankungsanlage bei den Alpar-Gebäuden neuen Treibstoff tanken. Dazu mussten sie jeweils die beiden Pisten hin und zurück queren, was jeweils ein relativ zeitaufwendiges Prozedere darstellte. Mit der eigenen Tankstelle auf der westlichen Flughafenseite entfällt dieses; der Schleppbetrieb kann daher viel effizienter abgewickelt werden.

7. Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen mit Schreiben vom 10. Januar 2002 dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das AöV stellte seinerseits der Bauabteilung der Gemeinde Belp die Gesuchsunterlagen mit Schreiben vom 18. Februar 2002 zur Stellungnahme zu.

Dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurde das Vorhaben zur Kenntnis gebracht; da es sich um einen Bagatellfall handelt, jedoch auf eine Anhörung verzichtet.

8. Das AöV des Kantons Bern stimmt mit Schreiben vom 19. Februar 2002 dem Vorhaben zu und stellte dem BAZL gleichzeitig die Stellungnahmen der folgenden Fachstellen zu:
- Kantonales Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA): Amtsbericht vom 6. Februar 2002 und Formular „Abnahme einer Lageranlage“,
 - Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 12. Februar 2002: Formular Brandschutzauflagen.
9. Die Baubewilligungsbehörde der Einwohnergemeinde Belp äusserte sich mit Schreiben vom 1. März 2002.

II Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Die projektierte Kleintankanlage mit zwei oberirdischen Benzintanks dient dem Einsatz der Schleppflugzeuge für die Segelfluggruppe Bern und demnach dem Betrieb des Flugplatzes. Sie gilt daher als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das beantragte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK zuständig für die Plangenehmigungen auf Flughäfen.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i Abs. 1 lit. a LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

1.4 In Anwendung von Art. 27a Abs. 3 VIL lautet die Plangenehmigung zu Gunsten der ALPAR AG; diese hat als Halterin des Flughafens Bern-Belp dem Gesuch der Segelfluggruppe Bern-Belp zugestimmt.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.6). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Spezielle Projektsituation

Da das Plangenehmigungsgesuch erst nach der (unbewilligten) Erstellung der Anlage und nach Aufforderung des BAZL eingereicht wurde, entsteht im Hinblick auf die von den verschiedenen Fachstellen geforderten baulichen und betrieblichen Auflagen eine spezielle Verfahrenssituation. Sie wird wie folgt geregelt: In den Fällen, in denen die Prüfung von Ausführungsplänen oder Detailprojekten vorbehalten wird, sind die entsprechenden Stellen innert 14 Tagen nach Eröffnung der Plangenehmigung mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen. Ebenso sind die zuständigen Fachstellen über die allfällig geforderten Abnahmen innert 14 Tagen nach Eröffnung der Plangenehmigung zu orientieren.

2.4 Technische und betriebliche Anforderungen

2.4.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die technischen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind. Es gilt die Weisung des BAZL über den Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen vom 1. Dezember 2000.

2.4.2 Brandschutz

Die GVB hat Brandschutzaufgaben formuliert, welche unbestritten sind. Sie werden in die Plangenehmigung übernommen.

2.4.3 Auflagen der Gemeinde Belp

Die Gemeinde befürwortet das vorliegende Projekt unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen:

- Der Bauabteilung Belp seien Baubeginn und Fertigstellung des Projektes mindestens 2 Tage im Voraus mitzuteilen.
- Die Materialien und Farben der Verkleidung (Fassaden und Dach) seien der Bauabteilung Belp rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Aufgrund der speziellen Projektsituation wird hier wie folgt entschieden: Eine Dokumentation zu den gewählten Materialien und Farben der Verkleidung ist der Bauabteilung Belp innert 14 Tagen nach Plangenehmigung zur Überprüfung zuzustellen.

2.5 Raumplanung

Die Anforderungen der Raumplanung sind erfüllt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals und berührt keine gleichgestellten oder übergeordneten raumplanerischen Interessen.

2.6 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.6.1 Gewässerschutz

Die im Bericht des GSA, Abteilung Tankanlagen und Schadendienst, vom 6. Februar 2002 aufgeführten Auflagen sind unbestritten und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Plangenehmigung. Aufgrund der speziellen Projektsituation werden sie dahingehend abgeändert, dass die Anlage innert 14 Tagen nach Plangenehmigung zur Abnahme beim GSA, Abteilung Tankanlagen und Schadendienst, angemeldet werden muss.

2.6.2 Lärmschutz / Luftreinhaltung

Der Lärmschutz ist von diesem Vorhaben nicht betroffen. Gestützt auf Art. 2 Abs. 4 lit. a und Art. 6 Abs. 1 der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR 814.318.142.1) sowie die Weisung des BAZL über Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen muss ein Gasrückführungssystem der Stufe I innerhalb von 3 Monaten nach Plangenehmigung installiert werden.

2.7 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den genannten Auflagen erteilt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr von Fr. 1000.--.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Gemeinde Belp direkt eröffnet. Den interessierten Bundes- und kantonalen Stellen sowie der Segelfluggruppe Bern wird sie zugestellt.

III Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Plangenehmigungsgesuch der Segelfluggruppe Bern, namens der ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Gegenstand

Erstellen einer verkleideten Kleintankanlage mit zwei oberirdischen, doppelwandigen Tanks à je 1000 Liter MOGAS.

Standort: Flugplatzareal, Selhofenstr. Nr. 2, auf Gbbl. Nr. 4311372 (teilweise auf Baurecht Nr. 1686), Koordinaten 604 465 / 195 080, Gemeinde Belp.

Massgebende Unterlagen:

- Baugesuchsplan, Situation 1:1'000 vom 19.11.2001 (Nobs + Berthoud Architekten)
- Ausgefüllte Baugesuchsformulare des Kantons Bern (1.0 / 1.0.1 Baugesuch, 2.0 Technik, 3.2 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, 3.3 Brandschutz)
- Merkblatt der ALPAR AG für das Plangenehmigungsverfahren für Unternehmungen auf dem Flughafen Bern-Belp vom 1. Juni 2001, unterzeichnet von der Segelfluggruppe Bern und der ALPAR AG am 19.11.2001.

2. Auflagen

- 2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2 In den Fällen, in denen die Prüfung von Ausführungsplänen oder Detailprojekten vorbehalten wird, sind die entsprechenden Stellen innerhalb 14 Tagen nach Plangenehmigung mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen. Ebenso sind die zuständigen Fachstellen innerhalb 14 Tagen nach Plangenehmigung über allfällige Abnahmen zu orientieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und dem Gesuchsteller ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.3 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der internationalen Zivillufffahrt-Organisation (ICAO). Es gelten insbesondere die Weisungen des BAZL über Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen auf Flugplätzen sowie Betankung von Luftfahrzeugen vom 1. Dezember 2000.

- 2.4 Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.
- 2.5 Es gelten die Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 12. Februar 2002 (Beilage 1). Die geforderten baulichen und betrieblichen Nachweise sind innert 14 Tagen nach Eröffnung der Plangenehmigung zu erbringen, ebenso ist die Anlage innert 14 Tagen nach Eröffnung der Plangenehmigung dem zuständigen Brandschutz-Sachverständigen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu melden.
- 2.6 Auflage der Gemeinde Belp:
Die Materialien und Farben der Verkleidung (Fassaden und Dach) müssen der Bauabteilung innert 14 Tagen nach Eröffnung der Plangenehmigung zur Überprüfung unterbreitet werden.
- 2.7 Auflagen gemäss den Weisungen des BAZL und des GSA (vgl. Beilage 2: Amtsbericht und Formular "Abnahme einer Lageranlage"):
- Es ist eine in den Gesuchsunterlagen fehlende Gasrückführung der Stufe I innert 3 Monaten nach Plangenehmigung zu installieren.
 - Die Lageranlage ist dem GSA, Abteilung Tankanlagen und Schadendienst, innert 14 Tagen nach Eröffnung der Plangenehmigung zur Abnahme anzumelden (vgl. Beilage 2: „Abnahme einer Lageranlage“).
 - Für die Anlageabnahme müssen alle erforderlichen Prüfprotokolle, vom Hersteller/Ersteller unterzeichnet, beim Anlageinhaber zur Kontrolle und Aufbewahrung vorhanden sein.
 - Die Anlage ist gewissenhaft unter Kontrolle zu halten. Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung ist die Anlage unverzüglich zu entleeren und durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Gewässergefährdung oder –verunreinigung eingetreten ist, muss ausserdem sofort die Gemeindeölwehr bzw. der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.
 - Die Lageranlage ist durch eine konzessionierte Revisionsfirma im gesetzlich vorgeschriebenen Turnus einer Revision zu unterziehen.

3. Gebühr

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 1000.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation, Postfach 336, 3000 Bern 14 Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen:

1. Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 12. Februar 2002
2. Amtsbericht und Formular „Abnahme einer Tankanlage“ vom kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom 6. Februar 2002

Eröffnung eingeschrieben an:

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp
- Bauabteilung Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Postfach, 3063 Ittigen
- Segelfluggruppe Bern, 3084 Wabern
- A., 3006 Bern